



MITTEILUNGSBLATT

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund des kommenden Feiertages wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung 22.05.2020
Redaktionsschluss 19.05.2020, 09:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Feiertage,
Der Verlag

Lärmschutz Barabein

In Abstimmung mit der Verwaltung hat das Regierungspräsidium Tübingen mitgeteilt, dass im Bereich Barabein / B30 im Moment keine Maßnahmen der Lärmsanierung durchgeführt werden können. Alle bisherigen Objekte liegen außerhalb der kritischen Lärmgrenzen. Eine Fernwirkung ist allerdings abzuwarten.

2. Haushalt 2020 - Satzungsbeschluss

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung, vgl. § 80 (1) GemO. Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Die Darstellung der Rücklagen wurde inzwischen angepasst und verbessert.

Die Liquidität hängt grundsätzlich von den erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen in einer Rechnungsperiode ab.

Eine Verpflichtung für die Kommune vergibt sich aus § 22 Abs. 2 GemHVO.

Danach soll der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen.

Die Liquidität unterschreitet in den Finanzplanungsjahren 2022 und 2023 massiv die Mindestliquidität.

Im Haushaltsplan 2020 sowie in der Finanzplanung sind die Kosten für drei Baugebiete veranschlagt. Allerdings sind keine Erlöse bisher im Haushaltsplan.

Die wirtschaftlichen Folgen sind aktuell völlig ungewiss für die Kommunen. Die Folge wird im weiteren Jahresverlauf eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 82 GemO sein.

Nach den Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktionen beschloss der Gemeinderat einstimmig die Haushaltssatzung der Gemeinde Warthausen für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Haushaltsplan mit Finanzplanung und Stellenplan in der vorgelegten Fassung.

3. Bebauungsplan „Burrenstraße“ in Birkenhard - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Nachdem die Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Schlossgut II, 3. und 4. Bauabschnitt“ vergeben sind und die Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Einzelhäusern und größeren Wohneinheiten in Warthausen anhaltend hoch ist, wird mit dem Bebauungsplan „Burrenstraße“ ein Potential für den örtlichen Bedarf und die Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in dem Entwurfsplan zum Flächennutzungsplan 2035 als „allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird derzeit im Parallelverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans entwickelt. (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.09.2019 beschlossen, für das Gebiet Burrenstraße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Amtliche Bekanntmachungen

Kurzbericht über die Sitzung des Gemeinderats am 04.05.2020 in der Turn- und Festhalle Warthausen

Bürgermeister Jautz begrüßte die anwesenden Zuhörer. Die Presse war ebenfalls vertreten.

1. Informationen durch den Bürgermeister

Corona-Lage

Bürgermeister Jautz gab bekannt, dass die Anzahl der Kontaktpersonen zu den einzelnen Indexpersonen sehr stark rückläufig ist. Dies ist ein Indiz dafür, dass Kontaktverbote der Landesregierung greifen.

Öffnung Rathausgebäude

Ab dem 04.05.2020 ist das Rathaus wieder für alle Bürgerinnen und Bürger geöffnet. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregelungen wird besonders hingewiesen.

Kindertagesstätte Birkenhard

Der Bau der Kindertagesstätte in Birkenhard hat am 29.04.2020 begonnen.

ÖPNV

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Verlängerung der ÖPNV- Linie 2 von Biberach nach Birkenhard genehmigt. Dies soll vom 13.12.2020 umgesetzt werden.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 16.03.2020 bis 17.04.2020 stattgefunden. Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden in der Sitzung verlesen und erläutert.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Anregungen in der Erschließungsplanung und wie in der Abwägungstabelle dargestellt berücksichtigt.

2. Der Bebauungsplan „Burrenstraße“ i. d. F. vom 23.04.2020 wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 23.04.2020 werden nach § 74 LBO als Satzung beschlossen.

4. Kinderbetreuung

- Erstattung Elternbeiträge

Aufgrund der Corona-Krise im Frühjahr 2020 (17. März 2020) wurde die Erhebung der Elternbeiträge für April 2020 ausgesetzt. Die derzeitige Schließung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung dauert derzeit bis auf Weiteres fort. Im nächsten Schritt soll eine Beschulung der vierten Klassen erfolgen. Der Zeitpunkt hierfür ist noch nicht bekannt. Sukzessive wurde die Notbetreuung für die Kindertagesstätten- und die Schulkinder seitens der Landesregierung ausgeweitet.

Für den Monat April hat die Gemeinde Warthausen Kindergarten- und Betreuungsbeiträge von ca. 36.000 € ausgesetzt. Die Soforthilfe vom Land Baden-Württemberg für die Gemeinde Warthausen in Höhe von 35.803 € ist bereits eingegangen.

Von den Kommunalen Landesverbänden wird empfohlen, die weiteren Kitagebühren ab Mai auszusetzen. Die Betreuung in den Notgruppen soll den Beanspruchenden in Rechnung gestellt werden. Somit muss nun der Gemeinderat entscheiden ob die Aussetzung der Beiträge bis auf weiteres fortgesetzt wird.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

a) Die Aussetzung der Beiträge (Kindergarten und Schulbetreuung) wird bis auf weiteres fortgesetzt.

b) Für die Notbetreuung werden die anfallenden Beiträge im Nachgang erhoben.

5. Mobilfunk

- Errichtung eines weiteren Sendemastes auf der Turnhalle Birkenhard, Hungerberg 3

Zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen wegen der stetigen Erhöhung des Datenverbrauchs von Mobilfunknutzern wird das bestehende Netz ergänzt. Funknetze sind neben dem Ausbau mit Glasfaser und Kabel ein Bestandteil der Digitalisierung.

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH beabsichtigt, von der Gemeinde Warthausen die Dachfläche / -kante der Turnhalle Birkenhard anzumieten, um hierauf eine Funkübertragungsstelle zu betreiben.

Es wurden keine Einwände / Bedenken festgestellt, die gegen eine Errichtung an der Giebelseite der Turnhalle sprechen.

Auf der Turnhalle Birkenhard ist bereits ein Funkmast installiert. Dieser Mast hat jedoch nicht die Stabilität um ihn zu erweitern. Daher soll ein neuer Mast errichtet werden.

Bei der Beratung wurden die Anträge auf Vertagung des Punktes und Einholung eines Sachverständigengutachtens mehrheitlich abgelehnt.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich:

1. Der Errichtung eines weiteren Sendemastes an der Turnhalle in Birkenhard wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Nutzungsvertrag mit der Betreiberfirma DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Münster, abzuschließen.

6. Verschiedenes

Vereinsräume Birkenhard

Ein Gemeinderat bat die Verwaltung, das Thema Vereinsräume in Birkenhard baldmöglichst in einer Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Gemeindeverbindungsstraße

Ein Gemeinderat teilte mit, dass die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Röhrwangen und der Tierkörperbeseitigungsanlage im schlechten Zustand ist. Die Gemeinde muss der Verkehrssicherungspflicht nachkommen.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

Mit einem Dank an die Zuhörer konnte Bürgermeister Jautz die öffentliche Sitzung um 20.22 Uhr schließen.

Rede zur Haushaltsbeschlussfassung 2020 am Montag, 04.05.2020 in der Turn- und Festhalle Warthausen von Bürgermeister Wolfgang Jautz

(- es gilt das gesprochene Wort -)

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats, liebe Warthausener Bürgerinnen und Bürger, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, verehrte Anwesende,

die Einbringung des Haushalts ist ein besonderer Tagesordnungspunkt.

Wir verschließen nicht die Augen vor den vor uns stehenden, nicht vorhersehbar, allgemeinen finanziellen Entwicklungen, aber wir reagieren sachlich, denn wir wissen, dass politische Vorgaben, Wirtschaft und Psychologie in der Folge immer wieder miteinander zu tun haben.

Ich möchte, dass wir mit Vorsicht in die nächsten Haushaltsjahre starten. Der Grundsatzbeschluss des Haushaltes 2020 bildet die Grundlage für die weiteren Diskussionen und Überlegungen. Die Zahlen beruhen auf die Berechnungen zum Jahresende 2019. Wir können deshalb von einem „Vor-Corona-Haushalt“ sprechen.

Aussagen zur Corona-Pandemie

Die seit dem 13. März 2020 herrschende Corona-Krise ist neben der Gefahr für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger auch Auslöser für einen massiven Einbruch der Volkswirtschaft. Welche Folgen der Lockdown für große und kleine Unternehmen und für Kommunen haben wird, ist noch nicht abschätzbar. Umso wichtiger ist es, bereits jetzt einen strategischen Blick auf die Zeit nach der Corona-Krise zu lenken und eine geordnete Finanzsituation vorzubereiten. Für uns wichtig ist, auf Maßnahmen vom Bund und Land zu schauen, um die finanziellen Mindereinnahmen zu bewältigen. Es wird wie bei früheren Wirtschaftskrisen vorgeschlagen, die Kommunen mithilfe von Konjunkturpaketen aus Bund und Land zu stützen, damit sie als Konjunkturmotoren dienen können. Die Gesundheit der Menschen steht selbstverständlich an erster Stelle. Deshalb ist es richtig, dass alle staatlichen Ebenen zunächst die Verbreitung des Coronavirus bekämpfen. Die enorme Anzahl von Unternehmen, Dienstleistern und Einzelhändlern, die in kürzester Zeit Anträge auf staatliche Soforthilfe gestellt haben, zeigt jedoch deutlich, wie es aktuell um die Wirtschaft bestellt ist. Je länger der Lockdown dauern wird, desto kritischer wird die Situation der Unternehmen und damit der Menschen, die aufgrund der wirtschaftlichen Krise ihre Arbeit verlieren könnten. Auch wir Gemeinden stellen sich in Folge der Krise auf erhebliche Einnahmerückgänge bei der Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ein. Ihre Ausgabenverpflichtungen, vor allem im sozialen Bereich, bleiben aber bestehen oder werden sogar noch ansteigen.

Das Land sagt: Über die Kommunen soll ein finanzieller Schutzschirm gespannt werden

Ausblick und Ziele

Es gibt Gründe, nicht von unseren Beschlüssen abzuweichen, die wir in den vergangenen Monaten und Jahren erfolgreich für die Zukunft in Warthausen getroffen haben. Wir alle hier sind gefragt und aufgerufen, um die derzeitige Lage und nicht vorhersehbare Zukunft in unsere zu treffenden Entscheidungen miteinzubeziehen und sachlich zu bewerten. Sehen wir dabei auf die Entwicklungen im Ergebnishaushalt und wie sind unsere Ausgangszahlen.



Dieses Jahr sind im Bau Investitionen von **etwa 7,6 Millionen Euro** geplant. Das sind Aufträge, die zum Teil bereits nach Ausschreibungen vergeben wurden.

Angesichts der Einwohnerstärke unserer Gemeinde eine enorme Summe. Doch zur Ehrlichkeit gehört dazu, dass wir es voraussichtlich nicht schaffen werden, weitere im Haushalt angekündigten Baumaßnahmen tatsächlich umzusetzen. Dies ist weder für die Verwaltung, noch für Sie als Gemeinderat und am allerwenigsten für die Bürgerinnen und Bürger zufriedenstellend.

Daher muss es unser aller Ziel sein, dass wir trotz eines möglichen Nachtragshaushalts für 2020 zum Jahresende bereits in eine Entwurfsberatung für das kommende Jahr übergehen.

Die Situation können wir mit zwei Aspekten erreichen:

Erstens: Wir wollen es in den kommenden Jahren schaffen, den Haushalt eines Jahres im entsprechenden Vorjahr zu verabschieden. Dies benötigen wir für eine bessere Planbarkeit und Steuerung. Die Haushaltszusage im Mai des laufenden Jahres ist wieder zu spät.

Zweitens: Indem wir die Zeitschiene der Haushaltsberatungen einhalten - wie dies übrigens auch vom Gesetzgeber angedacht ist - erhalten wir Zeit und Möglichkeiten, zu priorisieren. Ziel ist es, dass wir bei größeren Projekten und Maßnahmen Klarheit auf die kommenden Jahre verteilte Zeitpläne hinbekommen. Die Bürgerinnen und Bürger warten beispielsweise zu lange auf die Wohnbauentwicklung in den Teilorten oder die Sanierung einer Straße. Ein gutes Beispiel dafür ist die Ortsstrasse in Röhrwangen mit Tiefbaumaßnahmen.

Das Vertrauen in unsere Institutionen und unsere Arbeit liegt gerade in der Planung und vor allem der Priorisierung von Maßnahmen, dies ist das Königsrecht des Haushalts. In den kommenden Jahren schaffen wir es dann, dass wir den Menschen Perspektiven bieten können und zu Aussagen kommen wann ein bestimmtes Projekt fest eingeplant.

a) Allgemeine Kennzahlen

- Einwohnerzahl der Gemeinde (30.06.2018): 5.338
- Gesamtfläche des Gemeindegebiets: 25,75 km²

b) Neues Kommunales Haushaltsrecht (NHKR)

Der Haushaltsplan gliedert sich in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt stellt alle Erträge und Aufwendungen des laufenden Betriebs dar. Der Finanzhaushalt die Liquidität, also die Auszahlungen und Einzahlungen und somit insbesondere die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde.

c) Ausblick auf das Jahr 2020

Es stehen in 2020 wichtige Investitionen an. Unter anderem Infrastrukturmaßnahmen sozialer Projekte wie der Neubau der Kita Birkenhard.

Des Weiteren der Neubau der Brücke Alte Biberacher Straße und die Überplanung Friedhof Warthausen (1. Bauabschnitt), um nur einige große Ausgabeposten zu nennen. Insgesamt belaufen sich die Investitionen hier auf ca. 2,2 Millionen Euro.

Eine große Herausforderung, da dies kommunale Pflichtaufgaben sind.

Ergebnishaushalt

Hier werden alle Erträge (Einzahlungen) und Aufwendungen (Auszahlungen) der laufenden Verwaltungstätigkeit erfasst. Dazu gehören neben den zahlungswirksamen Ein- (z. B. Kindergartengebühren) und Auszahlungen (z. B. Personalkosten) auch die nicht zahlungswirksamen Erträge wie z. B. die Auflösungen von Ertragszuschüssen und Beiträgen sowie auch die Abschreibungen. Die Kämmerer plant für 2020 mit Erträgen von 10,59 Millionen Euro, was bei Aufwendungen von 11,80 Millionen Euro zu einem Zahlungsmittelüberschuss von rund 1.200.000 Euro führen soll.

Erträge des Ergebnishaushaltes

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird mit 4,0 Millionen Euro erneut der größte Ertrag der Gemeinde Warthausen sein. An Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich erwartet die Kämmerer rund 1,7 Millionen Euro. Weitere große Erträge werden die Grundsteuer B mit 0,54 Millionen, die Gewerbesteuer

er mit 1,50 Millionen, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit 1,035 Millionen Euro und der Familienleistungsausgleich mit 308.000 Euro sein

Die Erträge des Ergebnishaushaltes betragen 10.914.180 Euro.

Aufwendungen des Ergebnishaushaltes

Hierzu zählen Personalaufwendungen, der Unterhalt von Infrastruktur (Sach- und Dienstleistungen), sämtliche Transferauszahlungen (beispielsweise die Zuweisungen an Land, Gemeindeverbände, den Landkreis und an den Verband Region Stuttgart) sowie sonstige Aufwendungen (Ehrenamt, Versicherungen, Schadensfälle, Konzeptionen...).

Die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes betragen 12.922.136 Euro. Sie gliedern sich nach Aufwandsarten wie folgt in Euro:

• Personalaufwendungen	3.892.090
• Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.568.820
• Abschreibungen und Zinsen	1.159.596
• Transferaufwendungen	4.946.340
• Sonstige Ordentliche Aufwendungen	355.290

Finanzhaushalt 2020

Einzahlungen des Finanzhaushalts:

• Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Ergebnishaushalt:	10.597.510 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit:	1.183.640 EUR

Auszahlungen des Finanzhaushalts:

• Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Ergebnishaushalt:	11.802.236 EUR
• Auszahlungen für Investitionstätigkeit:	12.315.690 EUR
• Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit:	2.000.000 EUR
• Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit:	400.000 EUR

Finanzierungsmittelbedarf zum Ende des HH-Jahres:

10.736.776 EUR

Ergebnis des Planjahrs 2020:

- Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Defizit von 1,6 Millionen Euro.
- Der Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt beträgt 1,24 Millionen Euro.
- Geplant ist in 2020 eine Kreditaufnahme von 2,0 Millionen Euro.

Der gesamte Haushaltsplan 2020 mit den Teilhaushalten 2020-2023 ist öffentlich und kann eingesehen werden. Auf die Darstellung im einzelnen muss an dieser Stelle verzichtet werden.

Die Grundlage für die weitere kommunale Finanzplanung bildet ein Investitionsprogramm bis zum Jahre 2023, das nach Jahren getrennt, den Auszahlungsbedarf für die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen enthält und die Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigt.

Sinn und Zweck der mehrjährigen Finanzplanung ist es, die kommunalen Planungen in einen längerfristigen Rahmen einzuordnen und sie dadurch von Einjahreszufälligkeiten zu lösen. Es soll ein Überblick über größere Zusammenhänge und längerfristige Entwicklungen erreicht werden.

Zusammenfassende Aussage:

Im Ergebnis schneidet der Ergebnishaushalt mit einem Minusbetrag. Ein etwas höheres Ergebnis wie in der letzten Haushaltsplanung. Dies bedeutet, dass wir unsere Aufwendungen nicht mit den entsprechenden Erträgen decken können. Dies liegt hauptsächlich weiterhin daran, dass die Abschreibungen im doppischen Haushalt erwirtschaftet werden müssen und zum anderen, dass wir weiterhin einen Bedarf an unserer kommunalen Infrastruktur zu verzeichnen haben.

Dies hat diesen Differenzbetrag der Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt zur Folge. Dies gleichen wir, zumindest in der Haushaltsplanung mit unseren Rückstellungen aus. Der Jahresabschluss wird später zeigen, ob am Ende überhaupt ein Defizit steht.

Entgegen dem stetigen Abbau der Pro-Kopf-Verschuldung in den vergangenen Jahren bis auf 368 EUR/pro Einwohner steigt der



Schuldenstand steigt bis Ende 2020 auf 3,6 Mio. EUR an, das bedeutet dann eine Pro-Kopf-Verschuldung von ca. 667 EUR / pro Einwohner. Verursacht ist der Anstieg durch eine Kreditaufnahme bei der KfW-Bank für energieeffizientes Bauen über 2,0 Mio. EUR. Der Landesdurchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei Gemeinden in vergleichbarer Größe bei 1.020 EUR.

Am Ende möchte ich mich ganz herzlich bei Frau Kühnbach und allen Mitarbeitern bei der Zuarbeit zum Haushalt bedanken. Frau Kühnbach, Sie haben sich nach ihrer Amtsübernahme zum 01.01.2020 als Leiterin der Finanzverwaltung gleich ins Zeug gelegt, über den Zahlen geschwitzt und die eine oder andere Überstunde eingelegt.

Herzlichen Dank für die Aufgabenübernahme und Leistung, die wir als „Vor-Corona-Haushalt“ hier in schriftlicher Form vor uns haben.

Ich freue mich auf ein spannendes Jahr mit Ihnen und vielen wichtigen und zukunftsweisenden Entscheidungen zu den Projekten. Vielen Dank. Gehen wir zusammen Schritt für Schritt in die Zeit der Auswirkungen der Coronakrise.

Stellungnahme der Freien Wählervereinigung zum Haushalt 2020 - Ulrich Geister -

Guten Abend sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, Frau Kühnbach, für die Erstellung des Haushaltsplan 2020 und die umfangreiche Arbeit, die Sie während Ihrer noch kurzen Zeit im Rathaus und Ihrer Einarbeitung in der Kämmerei geleistet haben, wenngleich der Haushalt - Ihren eigenen Worten zufolge - heute bereits Makulatur ist.

Wir haben den Haushaltsplan eingehend und ausführlich beraten. Unser heutiger, formaler Beschluss soll die Rechtsgrundlage schaffen und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen. Die Freien Wähler haben sich darauf verständigt, heute - auch im Sinn einer kurzen Gemeinderatsitzung - keinen Kommentar zum Haushaltsplan 2020 abzugeben.

Wir gehen davon aus, dass der Haushalt aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und die sich daraus ergebenden Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben nachgearbeitet und angepasst werden muss bzw. ein Nachtragshaushalt erstellt werden muss. Wir bitten Sie, einen möglichen Nachtragshaushalt so zeitnah wie möglich zu erstellen, den Haushalt für 2021 noch in diesem Jahr zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen - nicht erst im Frühjahr 2022.

Vielen Dank nochmals im Namen der gesamten Fraktion der Freien Wähler an Sie, Frau Kühnbach.

Stellungnahme der CDU-Gemeinderatsfraktion Warthausen zum Haushalt 2020 - Franz Schuy -

Die Verwaltung hat im November 2019 dem Gemeinderat einen 1. Haushaltsplanentwurf vorgelegt, der sich an den Bedarfen und nicht an Wünschen orientierte.

Der Wechsel in der Kämmerei von Frau Schuhmacher auf Frau Kühnbach erfolgte zum 1. Januar 2020. Frau Kühnbach hat die Haushaltsvorplanung von Frau Schumacher um zwischenzeitlich nachgemeldete Projekte aktualisiert und dem Gemeinderat vorgestellt.

Der Haushalt 2020 sollte in der GR-Sitzung am 06.04.20 beschlossen werden!

Doch es kam die Corona-Virus-Krise dazwischen!

Ab dem 16.03.20 wurden alle Sitzungstermine bis Ende April abgesagt!

HAUSHALTSPLAN 2020

Wir haben einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 2.007.956 € und im Finanzhaushalt von 10.736.776 €!

Der Ausgleich erfolgt über Entnahmen aus den Rücklagen bzw. den liquiden Eigenmitteln!

Das bedeutet, dass wir die vorhandenen Zahlungsmittel in 2020 deutlich reduzieren und die Investitionen in 2021 bis 2023 größtenteils über Kredite finanzieren müssen!

Ein Grund für die hohen Ausgaben im Finanzhaushalt sind die rd. 4,2 Mio. € für den Erwerb von Grundstücken, denen in 2020 erwartete Erlöse von rd. 0,6 Mio. € gegenüberstehen. Mittelfristig werden diese Ausgaben, nach der Realisierung der geplanten Baugebiete, wieder zurückfließen!

Aufgrund der geschilderten Situation möchten wir nicht detailliert auf weitere Haushaltspositionen eingehen.

In der Novembersitzung wurden die Haushaltspositionen diskutiert und abgestimmt.

Alle Haushaltspositionen waren zu diesem Zeitpunkt wichtig und finanziert!

Der gedruckte Haushaltsplan 2020 ist aufgrund der durch die Coronakrise geänderten Finanzsituation der Gemeinde bereits wieder Makulatur.

Wir müssen den Haushalt 2020 heute beschließen, da die Verwaltung bis dato keine Rechtsgrundlage für ihr wirtschaftliches Handeln in 2020 hat!

Frau Kühnbach gibt aktuell nur die notwendigsten Mittel frei, um den Betrieb am Laufen zu halten!

Auf der Basis des beschlossenen Haushalts 2020 können durch den Gemeinderat Veränderungen bzw. Streichungen, zur Anpassung an die aktuelle Einnahmensituation, vorgenommen werden. Evtl. muss ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden.

Der Hinweis der Verwaltung zu den sinkenden Einnahmen aus der Einkommenssteuer und der Gewerbesteuer zwingt uns zu diesen Maßnahmen!

Frau Kühnbach, ich danke Ihnen im Namen der CDU-Fraktion für die gute Kommunikation und Zusammenarbeit in dieser schwierigen Zeit! Es ist Ihr erster Haushaltsplan als Kämmerin und dann gleich unter solch schwierigen Bedingungen!

Wir hoffen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, alle Gewerbetreibenden und Unternehmen die Coronakrise gut überstehen werden!

Wir versichern den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Warthausen, verantwortungsbewusst zu handeln!

Franz Schuy, Fraktionsvorsitzender

Stellungnahme der ÖBB (Ökologisches Bürgerbündnis) zum Haushalt 2020 - Peter Maier -

„Corona“

Ein Begriff, der zur Zeit ständig fällt. Ein Virus, das uns sicherlich weltweit noch lange Zeit beschäftigen und in vielem einbremsen wird.

Ein Virus, das in die Geschichte eingeht.

„Dürre“

Die Dürre seit Anfang des Jahres hat uns gezeigt, dass Trinkwasserversorgung höchste Priorität hat. Bei nur einem einzigen größeren Schadstoffeintrag im geplanten IGI-Gebiet, müsste die ganze Wasserfassung geschlossen werden. Eine Million Liter Trinkwasser am Tag.

„CO₂-Werte“

Die **CO₂-Werte** rund um BC sind katastrophal. Im Herrschaftsholz sollen riesige Flächen Wald abgeholzt werden. Wälder sind riesige CO₂-Speicher.

Für uns, die ÖBB, ist Corona **ein weiteres Zeichen unter vielen**, wie wichtig unsere Natur als Versorgungsgrundlage ist und wie schnell und stark wir auf sie angewiesen sind. Sie ist ein Zeichen, dass wir endlich wieder lernen müssen mit der Natur zu leben, sie zu verstehen und sie zu schützen. Behutsam mit **dem** umzugehen, was sie uns schenkt. Schützen wir unsere regionale Landwirtschaft, **denn wir brauchen sie.**

Wir müssen den Wahnsinn der Industrialisierung stoppen. Wann hören wir auf mit dem Ausbeuten? Wie sollen wir unsere Klimaziele erreichen, wenn wir uns nicht an die Umsetzung halten? Die Corona-Pandemie zeigt uns, dass wir im Stande sind, zusammenzuhalten und viel gemeinsam zu bewegen. Warum schaffen wir das nicht im Klimaschutz?



Auch Stadtrat Pfender von der CDU äußerte sich laut dem BC Kommunal vom 29.4. in diesem Sinne, als er sagte: „Wenn diese Krise dazu führt, dass wir künftig bewusster leben und schonender mit unserem Lebensraum umgehen, wäre dies ein positiver Effekt.“

Herr Jautz, verehrte Verwaltung, liebe Gemeinderatsmitglieder: Diese Pandemie und die wirtschaftlichen Folgen werden uns noch viele Jahre verfolgen. An vielen Stellen werden wir den Rotstift ansetzen müssen, um die Verluste bei den Steuereinnahmen in den kommenden Jahren zu kompensieren.

Und so stellt sich uns nun die Frage: Wenn wir den Haushalt jetzt so beschließen, und ja auch müssen - Was können wir im Nachhinein noch anpassen? Gibt uns die Verwaltung vor, was noch möglich ist, zu streichen? Muss die Fraktion über die Streichung eines Punktes einen Antrag stellen oder diskutieren wir in einer gesonderten Sitzung am besten noch vor der Sommerpause über solche Punkte?

Denn wie wir zu Hauf zur Zeit in den Medien sehen, stoßen sehr viele Firmen in dieser schweren Zeit an ihre Grenzen. Unsere heimischen Betriebe haben in dieser wirtschaftlichen Lage weder das Interesse noch den Bedarf an Neubauten. Und so schlussfolgert sich für uns, dass ein IGI über einen längeren Zeitraum auf keinen Fall erstrebenswert - um ganz zu schweigen **lohenswert** - sein wird.

Wir in der Gemeinde Warthausen müssen die Kosten für die Grundstücke und die Erschließung dringend einsparen. Wir können keine Gelder ausgeben für ein IGI, das auf längere Zeit sowieso keiner in Anspruch nehmen wird und landwirtschaftliche Flächen erschlossen werden und brachliegen.

Noch ist es nicht zu spät!

Aufforderung zur Grund- und Gewerbesteuerzahlung

Am 15. Mai 2020 werden zur Zahlung fällig:

a) Grundsteuer 2. Vierteljahresrate 2020.

Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ergibt sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid.

b) Gewerbesteuer 2. Vierteljahresrate 2020.

Die Höhe dieser Rate ergibt sich aus dem letzten Gewerbesteuerbescheid oder aus einem gesonderten Vorauszahlungsbescheid. Die Steuerpflichtigen werden gebeten den Zahlungstermin einzuhalten.

Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, werden die fälligen Beträge vom Konto abgebucht.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 4. Mai 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grund-

schule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
 2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kinder-



tagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslösendenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,



2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehr- amtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzu- haltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hoch- schulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für ange- wandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wie- deraufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spe- zielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltun- gen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes ge- botenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Aus- wahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rek- torat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommuni- kationstechnologien ersetz- bar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Ge- bäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Min- destanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbil- dungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechts- pflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigen- er Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Stu-

dienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansamm- lungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer mög- lich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Busstei- gen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizini- schen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Grün- den unzu- mutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleich- wertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vor- behaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausge- nommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Groß- eltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungs- einrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammen- künfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medi- zinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer unter- einander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffent- lichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religions- ausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, fer- ner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwa- schungen zu erlassen.



(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahme für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z. B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z. B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame



Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu

zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.



(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein ge-

nerelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsams- einrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 - 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 4. (aufgehoben)
 5. (aufgehoben)
 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
 8. (aufgehoben)
 9. (aufgehoben)
 10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
 13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.



§ 11

Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Mitteilungen aus der Verwaltung

Wegebaugerechtigkeitsgemeinschaft Albrand

Wir suchen für unser Team schnellst möglich in Vollzeit m/w/d

- **VORARBEITER/-IN** oder **KOLONNENFÜHRER/-IN** im Bereich STRASSEN- UND TIEFBAU
- **STRASSENBAUFACHARBEITER/-IN**
- **AUSZUBILDENDE (als Straßenbaufacharbeiter/-in)** ab Herbst 2020

Ihre Bewerbung schicken Sie an Herrn Gramenske:

**Wegebaugerechtigkeitsgemeinschaft Albrand
Kommunaler Zweckverband**

Donaustraße 1, 88499 Altheim, Telefon (0 73 71) 93 30 - 25

E-Mail: albrand@gemeinde-altheim.de

Die Bahn informiert:

Mehr Züge und SEV Busse ab 4. Mai 2020 - zwischen Aulendorf und Ravensburg

Zu den aktuellen Bauarbeiten bis 12. Juli 2020 mit Schienenersatzverkehr zwischen Aulendorf und Ravensburg teilt die DB ZugBus Regionalverkehr-Alb-Bodensee GmbH mit, dass in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg **seit 4. Mai** wieder mehr Züge sowie SEV Busse auf der Südbahn fahren. Die Baustellenbroschüre wurde entsprechend angepasst.

Die geänderten Fahrpläne sind online auf bahn.de, bob-fn.de sowie im DB Navigator verfügbar. Berücksichtigen Sie bitte bei Ihrer Reiseplanung die abweichenden und teilweise längeren Fahrzeiten und wählen Sie ggf. eine andere Verbindung.

Einige Schnellbusse zwischen Aulendorf und Ravensburg sowie in der Gegenrichtung werden erst **ab Freitag, 8. Mai** in den Onlinemedien abrufbar sein. Bitte überprüfen Sie Ihre Reiseverbindung kurz vor Fahrt.

Dringende Bitte: Tragen Sie eine Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Verkehrsmitteln und helfen Sie mit, sich und andere zu schützen. Herzlichen Dank. Bleiben Sie gesund.

BEG Aktuell

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Maselheim und Warthausen, liebe Mitglieder der BürgerEnergieGenossenschaft, die **Bürger Energie Genossenschaft Riss eG** hat Stand Mai 2020 **286** Mitglieder und 7.001 gezeichnete Anteile, entspricht

700.100 Euro. Sie können jederzeit Mitglied in unserer BEG werden, allerdings bis auf weiteres nur mit 1 Anteil. Sobald die Zeichnung weiterer Anteile wieder möglich ist geben wir Bescheid.

Mit diesem Geld betreiben wir **sechs Photovoltaikanlagen** in Maselheim, Baltringen (Kläranlage), Warthausen und Biberach (Baubetriebshof), die Straßenbeleuchtung in Warthausen und die Nahwärmeversorgung in der „Neuen Ortsmitte“ von Äpfingen. Hier erzeugen wir Strom und speisen ihn ins Stromnetz ein und vermarkten ihn über das Mieterstrommodell auch im direkten Umfeld selber zu sehr attraktiven Preisen.

2018 sind wir in den Stromvertrieb mit einem eigenen Regionalstrom Produkt für den gesamten Landkreis Biberach eingestiegen. Hierzu haben wir uns mit vier weiteren BEGs aus dem Landkreis zusammengeschlossen und die „**BIBERENERGIE**“ gegründet. Schauen Sie doch auf www.biberenergie.de und lassen Sie sich ein Angebot für Ihren privaten Verbrauch anbieten. Wir freuen uns über jeden Neukunden. Dieses Projekt ist die Energiezukunft. 2019 haben wir ein **Wasserkraftwerk** in Biberach erworben und damit unser Portfolio um eine interessante Variante erweitert. In Kürze werden wir uns gemeinsam mit zwei weiteren BEG's an der **PV Freilandanlage Ingoldingen** mit einem Anteil von 15% beteiligen, ein weiterer Baustein in unserem Portfolio.

Hinweis zur Generalversammlung 2020:

Die eigentlich immer im Juni stattfindende Generalversammlung muss wegen der aktuellen Situation verschoben werden.

Aktuell geplanter Termin: Mittwoch, 29. Juli 2020, 18 Uhr im Gemeindehaus Sulmingen

Wenn es die Umstände erlauben, werden wir unser 10-jähriges Bestehen in einem größeren Rahmen feiern. Wir werden dann zeitnah weitere Informationen rausgeben und die Tagesordnung bekanntmachen.

Jürgen Müller Vorstandsvorsitzender
Robert Schafitel stv. Vorstandsvorsitzender
Christine Fink Vorstand Finanzen/Mitgliederverwaltung
Holger Laack Vorstand Technik
www.buergerenergie-riss.de

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Warthausen



**Evang. Pfarramt:
Pfarrer Hans-Dieter Bosch**
Martin-Luther-Str. 6
88447 Warthausen

Telefon (07351) 13914

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen
IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22
Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

Liebe Gemeinde,

endlich, nach 8 langen Wochen darf ich Sie wieder zu einem Gottesdienst einladen.

Langsam kehrt, mit kleinen Schritten, wieder etwas Normalität in unser Leben zurück. Mit vielen Einschränkungen und einigen Sicherheitsmaßnahmen feiern wir wieder Gottesdienst. In Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat haben wir **folgende Regeln** vereinbart:

Bitte kommen Sie mit Mundschutz; diesen dürfen Sie dann am Platz auch getrost wieder ablegen. Aber für Eingang und Ausgang wollen wir Vorsicht walten lassen. Die Stühle im Kirchen-



raum sind so angeordnet, dass der Abstand zu einem Nachbarn 2 Meter beträgt. Menschen aus einem gemeinsamen Haushalt dürfen natürlich unmittelbar nebeneinander sitzen.

Leider müssen wir im Gottesdienst auf den Gemeindegesang verzichten.

Dafür können wir umso intensiver das Orgelspiel genießen.

Mit diesen Vorsichtsmaßnahmen dürfen wir Sie willkommen heißen:

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am Sonntag, 10. Mai 2020

um 9.30 Uhr in das evangelische Bodelschwingh-Gemeindezentrum Warthausen.

Wenn Sie Fragen und Anregungen haben, bitte kontaktieren Sie mich.

Gerne dürfen Sie mich auch anrufen, wenn Ihnen danach zumute ist oder Sie einfach ein „Schwätzchen“ halten wollen:

Ich freue mich über jede Kontaktaufnahme.

Gottes Segen und viel Geduld wünscht Ihnen

Ihr Pfarrer Hans-Dieter Bosch



Maiglöckchen läuten unseren Gottesdienst an.

Kath. Kirchengemeinde Warthausen



Kath. Pfarramt:

Pfarrer Wunibald Reutlinger

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen

Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535

E-Mail: StJohannes.Warthausen@drs.de

Homepage: <http://stjohannes-warthausen.drs.de>

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 11.00, Mi. 16.00 – 18.00

Gottesdienste

Mittwoch, 13.05.

St. Maria Birkenhard

18.30 Uhr Eucharistiefeier; anschl. Eucharistische Anbetung

Donnerstag, 14.05.

St. Maria Birkenhard

18.30 Uhr Maiandacht

Freitag, 15.05.

Pfarrkirche Warthausen

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Gottesdienste im Fernsehen

ZDF

So., 10.05.2020,

09:30 Uhr Katholischer Gottesdienst

K-TV

So., 10.05.2020,

08:00 Uhr HI. Messe aus der Wallfahrtsbasilika Maria Brunnlein bei Wemding

09:30 Uhr HI. Messe aus der Canisiuskirche Saarlouis

K-TV

täglich, Gottesdienste, Andachten und Anbetungen zu verschiedenen Tageszeiten

(<https://k-tv.org/programm>)

EWTN

So., 10.05.2020,

10:00 Uhr aus dem Kölner Dom (über Satellit und www.ewtn.de)

www.drs.de

So., 10.05.2020,

09:30 Uhr Gottesdienst mit Bischof Gebhard Fürst aus Rottenburg.

Gottesdienst und Gebet im Netz

Unter der gleichnamigen Rubrik der Homepage unserer Diözese (www.drs.de) finden Sie Angebote für Ihr geistliches Leben.

Auch auf unserer Homepage <http://stjohannes-warthausen.drs.de> unter Aktuelles: „Zuhause Gottesdienst feiern und beten“ finden Sie weitere Angebote für Gottesdienste und Gebete.

In unseren beiden Kirchen liegen weitere Gebete zum Mitnehmen auf!

Das Programm von Radio Horeb ist unter www.horeb.org rund um die Uhr für Sie da, u.a. 18:00 Uhr HI. Messe.

Wie bisher sind unsere **Kirchen** zum persönlichen Gebet **geöffnet**.

Gottesdienste ab 11. Mai 2020

Nach Wochen, in denen keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden durften, können unter Auflagen Heilige Messen, Wortgottesfeiern, Maiandachten etc. wieder gefeiert werden. Es ist ein Anliegen und wir sind auch verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb werden die Gottesdienste so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus, soweit es geht, möglichst vermieden wird. Dabei ist zu beachten:

- Die **Sonntagspflicht** bleibt trotz neuer Möglichkeiten bis auf weiteres ausgesetzt. Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Personen oder Menschen, die zu Risikogruppen gehören. Sie sollen einerseits nicht von der Möglichkeit zum Gottesdienst ausgeschlossen werden, andererseits aber keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung in den Gottesdienst gehen zu müssen.
- Personen mit **Krankheitssymptomen** können **nicht** an Gottesdiensten teilnehmen.
- Beim Betreten und Verlassen der Kirche sind die notwendigen **Abstände** (2 m) einzuhalten. Damit ergibt sich auch eine Begrenzung der Anzahl der Mitfeiernden. Für die Gemeinde Birkenhard sind es ca. 30 und für Warthausen ca. 70 Kirchenbesucher.
- Für die Teilnahme an Sonntagsgottesdiensten ist vorerst eine **Anmeldung** notwendig. Diese kann per Mail stjohannes.warthausen@drs.de oder telefonisch im Pfarramt 07351-72380 erfolgen. Auch liegt beim Schriftenstand eine Anmelde-liste aus.
- Für einen reibungslosen Ablauf sind Personen bestimmt, die als **Ordner** in der Kirche zuständig sind. Gemeindemitglieder, die diese Aufgabe übernehmen würden, sollen sich im Pfarrbüro melden.
- Bitte **desinfizieren** Sie ihre Hände beim Betreten der Kirche. Dazu benützen Sie den bereitgestellten Spender.
- Die Laufwege sollen **Einbahnstraßen** sein: Eintritt in die Kirche durch das Hauptportal, Verlassen der Kirche durch den Seitenausgang.
- Nur die **markierten** Bänke dürfen belegt werden. Dabei ist der Abstand von 2 m nach allen Seiten einzuhalten; außer bei Familien und Ehepaaren, die nebeneinander in einer Bank sitzen dürfen.
- Das Tragen einer **Mund-Nasenschutz-Bedeckung** zum Schutz der Mitfeiernden wird dringend empfohlen. Es gibt keinen Gemeindegesang, nur Orgelmusik. Deswegen wird auch kein Gotteslob in der Kirche ausliegen.



- Ministranten werden vorerst nicht eingesetzt. Für die Kollekte stehen am Ausgang Körbe bereit.
- Außerdem soll auf das Händereichen zum Friedensgruß verzichtet werden. Der Empfang der **Kommunion** nur als **Handkommunion** möglich.
- Das **Sakrament der Versöhnung** (Beichte) kann unter Einhaltung der Hygienevorschriften empfangen werden. Es wird dazu ein Raum gewählt, in dem der Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Beichte im Beichtstuhl ist weiterhin ausgeschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch an.

W. Reutlinger, Pfarrer

Impuls zum 5. Sonntag in der Osterzeit: Joh 14,1-12

Viele ältere Katholiken können sich sicher noch daran erinnern: Wo es um den Glauben ging, waren Fragensteller höchst unerwünscht. Den Katechismus hatte man zu lernen, nicht zu bezweifeln. Je fragloser, desto frommer.

Auch Jesus scheint über die Fragen der Jünger nicht glücklich zu sein: So lange bin ich schon mit euch unterwegs, und ihr wisst immer noch nicht, wo es langgeht! Aber die Jünger verstummen nicht, sie bitten und fragen trotzdem und eröffnen so allen, die dieses Evangelium hören, das Recht, nicht fertig zu sein mit ihrem Glauben.

Auch unser Glaube wächst, wo wir alte Gewissheiten neu untersuchen, bisherige Antworten nicht mehr stimmig finden und Jesu Botschaft nicht als altvertraut abnicken. Der Weg zum Vater ist nicht immer gerade und glatt, manchmal geraten wir ins Schleudern, stehen ratlos vor Sackgassen oder haben eigentlich kein Lust mehr, den richtigen Weg zu suchen. Zeig uns den Vater, bittet Thomas, der Patron derer, die nicht in der Mitte der Kirche zu Hause sind und denen das Halleluja-Singen auch nach Ostern noch schwerfällt. Thomas und auch Philippus haben Antworten bekommen, die sie sicher erst nach und nach wirklich verstanden haben. Fürs Abwinken oder Abkanzeln waren Jesus seine Jünger zu schade. Das macht mir Mut, auch mit meinen Fragen nicht hinterm Berg zu halten.

Christina Brunner

Ich bitte nicht um Wunder und Visionen, Herr, sondern um die Kraft für den Alltag. Lehre mich die Kunst der kleinen Schritte. Mache mich griffsicher in der richtigen Zeiteinteilung. Schenke mir das Fingerspitzengefühl, um herauszufinden, was erstrangig und was zweitrangig ist. Erinnerung mich daran, dass das Herz oft gegen den Verstand streikt.

Schicke mir im rechten Augenblick jemand, der den Mut hat, die Wahrheit in Liebe zu sagen. Du weißt, wie sehr wir der Freundschaft bedürfen. Gib, dass ich diesem schönsten, schwierigsten, riskantesten und zartesten Geschenk des Lebens gewachsen bin. Verleihe mir die nötige Phantasie, im rechten Augenblick ein Päckchen Güte, mit oder ohne Worte, an der richtigen Stelle abzugeben. Bewahre mich vor der Angst, ich könnte das Leben versäumen. Gib mir nicht, was ich mir wünsche, sondern das, was ich brauche.

Lehre mich die Kunst der kleinen Schritte!

(Antoine de Saint-Exupéry)

Wünschen wir uns die Kunst der kleinen Schritte, durch die wir die vielen kleinen Hoffnungszeichen, während und nach Corona, nicht übersehen. Wenn wir in Gedanken und beim Beten miteinander verbunden sind. Wenn wir helfen und uns helfen lassen. Wenn wir einander anrufen und uns Nachrichten schreiben. Wenn wir uns gegenseitig ermutigen und aufmuntern. Immer dann erleben wir ein starkes Netz, das uns Leben in Fülle schenkt und spüren Gottes Segen.

Text: Regina Haas

Pfarrbüro wieder geöffnet

Ab Montag, den 11.05.2020 ist das Pfarrbüro zu den gewohnten Zeiten wieder geöffnet.

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz/-Bedeckung wird empfohlen.

Bitte den Mindestabstand (2 m) einhalten.

Beten mit Maria für den Frieden in der Welt

Zum Monat Mai gehören Maiandachten. Diese Andachten sind in Kirchen und Kapellen in dieser Zeit der Coronapandemie nicht so ohne weiteres möglich. Bei Katholiken war es früher verbreitet, im Mai zuhause einen Mai-Altar aufzustellen. Vor einer mit Blumen und Kerzen geschmückten Marienfigur wurden Gebete zur Gottesmutter gesprochen. Dazu hat *Missio* eine Klappkarte „Impuls für eine Marienandacht“ entworfen. Ich lade Sie ein, diese Tradition wieder aufleben zu lassen. **Die Karte, die im Schriftenstand ihrer Kirche ausliegt, können Sie aufstellen mit einer Kerze und einer Blume.**

Die dazugehörige Kurzandacht ist inspiriert aus Westafrika. Wo einst Menschen verschiedener Stämme und Religionen friedlich zusammenlebten, bestimmen heute Konflikte und Gewalt das Zusammenleben. Doch Menschen, ganz gleich welcher Religion, wehren sich gemeinsam gegen die Instrumentalisierung der Religion. Sie möchten in Frieden zusammen leben.

Beten wir mit Maria für ein Leben in Frieden und Gesundheit überall auf der Welt.

W. Reutlinger, Pfarrer

Maiandachten in unserer Gemeinde

Ganz herzlich möchten wir Sie zu folgenden Maiandachten einladen: In **Warthausen** am 17. Mai um 18 Uhr an die Lourdesgrotte in **Birkenhard** am 14. Mai um 18.30 Uhr, in **Herrlishöfen** (Herrlishöfer Ried) am 24. Mai (Uhrzeit wird noch bekannt gegeben).

Todesfall

Aus unserer Gemeinde verstarb am, 25.04.2020 Herr Josef Ersing im Alter von 88 Jahren.

Herr, gib ihm die ewige Ruhe!

Wir bitten um das fürbittende Gebet - auch für die Angehörigen!

Die Beerdigung fand in engsten Familienkreis statt.

Veranstaltungen Vereine Organisationen

Förderverein Pflegezentrum Schlosspark Warthausen

Maifest im Garten des Schlossparks am 30. April

Auch heuer ließ es sich der **Förderverein** nicht nehmen, die betagtesten Mitbürger der Gemeinde mit einer Maibirke zu erfreuen. Das war in Zeiten einer Bedrohung durch Viren kein leichtes Unterfangen - mussten doch alle Abstand zueinander halten, Masken tragen und direkten Kontakt vermeiden! Zudem zeigte sich der zu Ende gehende April auch noch von der Seite, für die er sprichwörtlich bekannt ist: Nass, windig und kühl - kurz gesagt: reichlich demotivierend! Aber trotz aller Ungemach gelang es, ein **Bäumchen** im Hof des Schlossparks für den kommenden Wonnemonat zu schmücken und zu platzieren. Dem Pflegepersonal, stellvertretend durch die Pflegedienstleiterin **Frau Sabine Stoklassa** und **Herrn Ramic** in Empfang genommen, wurde einen Strauß Rosen überreicht, den sie dankend entgegennahmen.

Gestiftet von einem Mitglied des Fördervereins, das ungenannt, ein Zeichen des Dankes für den unschätzbaren Einsatz aller im Zeichen von Corona setzen wollte. **Gerd und Franziska Schuck** waren auch extra angereist, um diesem kalten Tag ein klein wenig



Wärme zu schenken: Mit Trompete und Horn sandten sie wohlbekannte Frühlingsweisen zu den begeisterten Seniorinnen und Senioren auf deren Balkone und in deren Zimmer.

Da bleibt nur zu hoffen, dass im nächsten Jahr wieder das volle Programm möglich sein wird: Einen Festtag ohne Angst, aber mit Kontakt, mit Sonne, Wärme, Musik, Bewirtung und Geplauder im Grünen. Der **Förderverein** schätzt genau das und wird es wieder tun.



Rosen für die Pflegekräfte, einen Maibaum für den Schlossblick



und ein Ständchen im Regen.

Tennisclub Warthausen

Saisonstart 2020 unter Corona-Regeln

Liebe Tennisfreunde!

Wie einige von euch vermutlich bereits aus der Presse erfahren haben, plant unsere Landesregierung bereits am kommenden Montag den 11.05.2020 wieder kontaktlose Sportarten im Freien zu zulassen, darunter fällt auch Tennis!

Allerdings werden wir nur mit Einschränkungen die ersten Schläge in diesem Jahr auf unserer Anlage tätigen können. Wie diese genau aussehen ist momentan noch offen (Stand Dienstag 05.05.20). Dazu wird die Landesregierung eine Verordnung erlassen, in der alles, was wir beachten müssen, genau festgelegt ist. Auf jeden Fall können wir uns schon mal auf Kontaktverbot und weitere grundsätzlichen Regeln einstellen, die wir im Alltag bereits die letzten Wochen praktiziert haben.

Sobald wir die Corona-Regeln auf unserer Anlage sicherstellen können, werden wir die Plätze für den Spielbetrieb öffnen. Im Idealfall bereits ab kommendem Montag. Kurzfristige Informati-

onen und Hinweise werden wir über unseren Newsletter und unsere WhatsApp Gruppe bekannt geben. Wer hier noch beitreten möchte, einfach eine kurze email an schriftfuehrer@tc-warthausen.de schicken.

Viele Grüße, Eure Vorstandschaft

Sommertraining 2020

Liebe Kinder u. Jugendliche, liebe Eltern, wir versuchen das Sommertraining 2020 des TC Warthausen auch in Zeiten von COVID-19 auf die Beine zu stellen. Sobald wir die Tennisplätze wieder öffnen dürfen haben wir vor, in gewohnter Weise, Donnerstags und Freitags, mit dem Sommertraining zu starten. Unsere Trainer freuen sich schon auf zahlreiche Teilnehmer. Mitglieder wie auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Die genauen Kosten können wir im Moment noch nicht bestimmen, da dies stark abhängig von der Gruppengröße ist. In den letzten Jahren lagen die Kosten bei ca. 60€ für Mitglieder und ca. 70€ für Nicht-Mitglieder.

Bei Interesse meldet Euch bitte bis zum 17.05. per e-Mail unter: jugendwart@tc-warthausen.de mit der Angabe von Alter, der freien Zeiten und der Könnerschaft (Anfänger, Fortgeschrittener, Köhner). Neueinsteiger, die in diesen Zeiten eine neue Herausforderung suchen, sind herzlich willkommen.

Viele Grüße,
Christoph Oelmaier, Jugendwart

Sonstige Mitteilungen



Landratsamt Biberach

Landratsamt öffnet schrittweise für den Besucherverkehr

Das Landratsamt Biberach öffnete am Montag, 4. Mai, wieder schrittweise für den Besucherverkehr. „Seit dem 17. März haben wir unseren Dienstbetrieb über das Telefon, E-Mail oder schriftlich aufrecht erhalten. Das ging ganz gut. Es war auch immer möglich, sein Auto in der KFZ-Zulassungsstelle anzumelden. Wir wollen jedoch ab dem 4. Mai in Schritten das Landratsamt wieder für den Publikumsverkehr öffnen“, sagt Landrat Dr. Heiko Schmid.

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten folgende Regelungen:

- In erster Linie sind Anliegen telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu regeln, denn: der persönliche Kontakt und der „Gang aufs Amt“ soll auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden. Sofern ein Besuch im Landratsamt notwendig ist, ist es am besten telefonisch, per E-Mail oder schriftlich mit dem zuständigen Sachbearbeiter vorab einen konkreten Besuchstermin zu vereinbaren.
- Hat man dann einen Termin vereinbart, ist das Landratsamt nur über den Haupteingang in der Rollinstraße 9 zugänglich. Mitarbeiter klären am Eingang, ob der Besucher einen konkreten Termin (zum Beispiel durch Vorlage der Terminvereinbarung oder Anruf beim zuständigen Sachbearbeiter) vorweisen kann.
- Besucher ohne einen bereits vereinbarten Termin können an der Eingangskontrolle einen Termin in dringenden und nicht aufzuschiebenden Fällen für sofort oder später vereinbaren.
- Innerhalb des Landratsamtes gilt es, die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern zu beachten.
- Besucher des Landratsamtes haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes tragen bei Besucherkontakten einen Mund-Nasen-Schutz.
- Für Besucher haben die einzelnen Ämter Besuchsräume eingerichtet, in denen die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Diese Räume sind auch mit Glasabtrennungen und Desinfektionsmittel ausgestattet.



- Die Eingangstüren der Außenstellen des Landratsamtes wie beispielsweise in Riedlingen, im Landwirtschaftsamt, Kreisforstamt, Amt für Integration und Flüchtlinge oder Vermessungsamt bleiben weiterhin geschlossen. Der Einlass ist grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (telefonisch, per E-Mail, schriftlich). Der zuständige Sachbearbeiter holt den Besucher an der Eingangstüre ab.
- An allen Eingängen sind Desinfektionsspender aufgestellt. Sie sind von den Besuchern zu nutzen.
- **Für die Kfz-Zulassungsstelle/Führerscheinstelle gilt folgendes:** Für notwendige private KFZ-Zulassungen können online Termine unter www.biberach.de vereinbart werden. Gewerbliche Kunden können die bisherige „Briefkastenlösung“ weiter nutzen. Die Besucher der Zulassungsstelle können weiterhin über den Hintereingang des Gebäudes Rollinstraße 9 das Haus betreten. Der Durchgang zum Foyer ist nach wie vor nicht möglich. Die Außenstellen der Zulassungsbehörde in Riedlingen, Laupheim und Ochsenhausen bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Bürgertelefon übernimmt das Gesundheitsamt – Hausarzt erster Ansprechpartner bei Symptomatik

Seit Freitag, 6. März hat der Landkreis ein Bürgertelefon am Netz – auch an allen Wochenenden, über die Osterfeiertage und am anstehenden verlängerten Wochenende ist das Landratsamt über die Telefonnummer 07351 52-7070 zu erreichen. Seither gingen etwa 10.000 Anrufe ein. An Spitzentagen bis zu knapp 1.000 Anrufe und das Bürgertelefon war mit 10 bis 15 Personen im Drei-Schicht-Betrieb am Netz. Derzeit gehen noch 10 bis 15 Anrufe am Tag ein. Deshalb wurde entschieden, das Bürgertelefon ab Montag, 4. Mai in diesem Umfang zu beenden. Stattdessen ist das Gesundheitsamt selbst wieder Ansprechpartner für Kontaktpersonen. Bei medizinischen Fragestellungen oder auch bei einer Covid-Symptomatik wie beispielsweise Fieber oder Husten ist der Hausarzt erster Ansprechpartner. Er kann zunächst telefonisch kontaktiert werden. Wenn angezeigt kann er Testtermine in einer Coronaschwerpunktpraxis vermitteln, soweit er nicht selbst den Test machen kann. Das Gesundheitsamt ist täglich von 8 bis 16 Uhr unter der bekannten Telefonnummer 07351 52-7070 zu erreichen, an Wochenenden von 10 bis 14 Uhr. Viele Informationen sind zum Corona-Virus sind auch auf den Internetseiten des Landkreises unter www.biberach.de abrufbar. Der hausärztliche Notdienst ist unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Ferner ist die Hotline des Landesgesundheitsamts montags bis sonntags von 9 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 0711 904-39555 erreichbar. Sollte es erforderlich sein, das Bürgertelefon wieder ans Netz zu bringen, ist das sehr schnell möglich.

Landkreis öffnet seine Schulen

Neben der schrittweisen Öffnung des Landratsamtes beginnt an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises ab kommendem Montag auch wieder ein Schulunterricht. Es handelt sich um die Karl-Arnold-Schule (813 Schülerinnen und Schüler), die Gebhard-Müller-Schule (355), die Matthias-Erzberger-Schule (331), die Schwarzbachschule (24), die Kilian-von-Steiner-Schule (210) in Laupheim, das Kreisgymnasium Riedlingen (95) und die berufliche Schule (190) in Riedlingen. Der Präsenzunterricht beschränkt sich zunächst hauptsächlich auf die Klassen, die in diesem Jahr ihren Abschluss machen. Das sind knapp über 2.000 von rund 7.700 Schülerinnen und Schülern, die von der Schule über den Beginn informiert wurden. Die meisten Schüler werden sich im Gebäude des Kreis-Berufsschulzentrums aufhalten. Um den Andrang zu Schulbeginn zu entzerren, sind unterschiedliche Schulbeginn- und Pausenzeiten geplant.

Der Landkreis als Schulträger hat in Abstimmung mit den Schulleiterinnen und Schulleitern in den vergangenen Tagen alles dafür getan, damit die Abstands- und Hygieneregeln in den Gebäuden und auf dem Schulgelände eingehalten werden können. So wurden mittels Absperrbändern und Markierungen sowie Beschilderungen die Laufwege als Einbahnwege gekennzeichnet, damit es keinen „Gegenverkehr“ in den Gängen und Treppenhäu-

sern der Schulgebäude geben muss. Klassenzimmer wurden so möbliert, dass zwischen den Einzelplätzen immer mindestens 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Die Aufenthaltsmöglichkeiten im Gebäude wurden beschränkt. Soweit die erforderlichen Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Insbesondere muss an den Bushaltestellen und in Bussen und Bahnen selbst eine Maske getragen werden. In den Schulen des Kreises stehen ausreichend Desinfektionsmittel, Seife und Einweghandtücher zur Verfügung, damit ein regelmäßiges Händewaschen in den Schulen möglich ist.

Öffentlicher Personennahverkehr

Mit den Lockerungen, vor allem der Schulöffnungen für Abschlussklassen eingehend, gibt es auch Änderungen im öffentlichen Personennahverkehr. Ab 4. Mai wird deshalb wieder der reguläre Schulfahrplan gefahren. Im Schienenverkehr wird weiterhin nach einem Sonderfahrplan gefahren - die gestrichenen Schülerzüge verkehren aber ab 4. Mai wieder.

Mund-Nase-Schutz und Hygieneregeln

Für Schüler gilt - wie für alle Fahrgäste in öffentlichen Verkehrsmitteln - dass eine Bedeckung von Mund und Nase verpflichtend ist. Diese Bedeckung kann auch selbst genäht sein, es kann auch ein Schal verwendet werden.

Falls Fahrgäste ohne Maske sich weigern, nach Aufforderung durch das Fahrpersonal eine Maske aufzusetzen, kann gegebenenfalls die Ortspolizeibehörde eingeschaltet werden. Das verpflichtende Tragen des Mund-Nase-Schutzes („Maske“) befreit nicht davon, alle anderen Empfehlungen zur Vermeidung von Infektionen im Nahverkehr zu berücksichtigen, insbesondere:

- größtmöglichen Abstand halten und gleichmäßig im Fahrzeug verteilen,
- erst aussteigen lassen, dann einsteigen,
- in den Fahrzeugen so wenig wie möglich berühren.

Auch die viel zitierten allgemeinen Hygieneregeln sind stets zu beachten:

- regelmäßig und gründlich die Hände waschen,
- in die Armbeuge husten/niesen,
- die Hände vom Gesicht fernhalten.

Die Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Biberach informiert:

Corona-Krise: Neuer Flyer gibt Informationen zu Beratungs- und Hilfsangeboten bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff und zwingt zu Kontaktbeschränkungen und verstärktem Aufenthalt in häuslicher Gemeinschaft. Experten und Hilfeeinrichtungen berichten, dass vermehrt zu Konfliktsituationen zwischen Ehepartnern, Lebenspartnern sowie in Eltern-Kind-Beziehungen und zu häuslichen Gewalthandlungen führt. Frauen und Mädchen sind dabei stärker gefährdet und betroffen. Beim deutschlandweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ hat die Nachfrage nach Beratungen zur häuslichen Gewalt um 17,5 Prozent gegenüber den letzten zwei Wochen zugenommen.

Dieser wachsenden Gefährdung von Frauen und Mädchen haben sich auch der Landesfrauenrat und die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und Frauenbeauftragten in Baden-Württemberg angenommen und einen Informationsflyer über Beratungen und Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zusammengestellt. Dr. Anja Reinalter vom Landesfrauenrat hat zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Biberach, Sigrid Arnold, einen Informationsflyer für den Landkreis Biberach auf den Weg gebracht.

„Gerade in der Corona-Zeit müssen wir besonders sensibel und aufmerksam für Konflikt- und Gewaltsituationen sein. Dabei gilt es besonders Frauen und Mädchen in der aktuell schwierigen Zeit vor Gewalt in jeglicher Form zu schützen und ihnen im Bedarfsfall die bestmögliche Unterstützung zu geben. Neben dem Hinweis auf bundesweite Beratungsangebote wie zum Beispiel dem anonymen, kostenlosen und 24-stündigen Hilfetelefon „Ge-



walt gegen Frauen“ mit der Telefonnummer 0800 116016 wollen wir zusätzlich Informationen zu regionalen Hilfs- und Beratungsangeboten geben: Wohin kann ich mich als Betroffene wenden, um mich aus einer aktuellen und bedrohlichen Gewaltsituation zu befreien und wer unterstützt mich konkret vor Ort in meiner Stadt oder in meinem Landkreis mit welchem Beratungs- und Hilfsangebot? Schnelle und regional verfügbare Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sind das Wichtigste für betroffene Frauen“, so Anja Reinalter und Sigrid Arnold.

Der Informationsflyer wird in den nächsten Tagen regional verteilt und ist auch im Landratsamt Biberach und bei den Bürgermeisterämtern im Landkreis Biberach kostenlos erhältlich.

Das Kreis-Berufsschulzentrum (BSZ) informiert:

Bibliothek/Mediothek ab Montag, 4. Mai, wieder geöffnet

Die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach (BSZ) ist ab Montag, 4. Mai, wieder eingeschränkt geöffnet. Die Öffnungszeiten sind: Montag von 8 bis 14 Uhr, Dienstag von 8 bis 19 Uhr, Mittwoch von 8 bis 13 Uhr, Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 10 bis 13 Uhr. Die Abendöffnung am Donnerstagabend entfällt bis auf Weiteres.

Ausleihe, Rückgabe, Verlängerungen, Neuanmeldungen sowie die Beantwortung von Fragen sind möglich. Die Aufenthaltsbereiche sind jedoch komplett gesperrt. Die Rückgabe von nicht angemahnten Medien über die Rückgabeklappe auf der Höhe des Büros kann sowohl außerhalb als auch während der Öffnungszeiten erfolgen. Damit sollen lange Warteschlangen vermieden werden.

Das Landratsamt – Landwirtschaftsamt informiert:

Ökosortenfeldversuch in Ochsenhausen wird um Lupinen und andere Sorten erweitert

Ökologisch erzeugte Produkte aus regionalem Anbau sind stark nachgefragt. Um die Landwirte in der Region mit ackerbaulichem Fachwissen weiter zu unterstützen, hat das Land Baden-Württemberg vor zwei Jahren ein ökologisch bewirtschaftetes Versuchsfeld in Oberschwaben eingerichtet. Im Herbst 2018 wurden dort die ersten Kulturen ausgesät: Winterroggen, Wintertriticale, Dinkel, Emmer, Einkorn und Winterweizen. Im folgenden Frühjahr kamen Sommergetreidearten sowie Soja- und Ackerbohnen hinzu. Ziel des Versuchs ist es, einzelne Sorten auf ihren Ertrag und weitere Eigenschaften wie zum Beispiel Krankheitsanfälligkeit zu prüfen. Die von Landwirt Hans Holland bewirtschafteten und vom Landwirtschaftsamt Biberach betreuten Versuchsflächen liegen nahe Ochsenhausen und sollen Aufschluss über die Eignung der verschiedenen Sorten für den Anbau in der Region liefern. Bereits im vergangenen Jahr konnten teils deutliche Unterschiede zwischen den Sorten im Hinblick auf Ertrag, Qualitätseigenschaften und Toleranz gegenüber Krankheiten beobachtet werden.

Acht Sorten Lupinen

Im zweiten Versuchsjahr kommt ein Sortenversuch mit Weißer Lupine hinzu. Die acht verschiedenen Sorten weisen eine geringe Krankheitsanfälligkeit gegenüber der Pilzkrankheit Anthraknose auf, die besonders bei Lupinen auftritt. Wegen ihres hohen Rohproteingehalts gelten Lupinen als wertvolle heimische Eiweißpflanze. Die Körner der Weißen Lupine können zur Verfütterung oder für die menschliche Ernährung genutzt werden. Lupinen gehören zu den stickstoffsammelnden Pflanzen, Leguminosen genannt. Sie besitzen die Besonderheit, dass Knöllchenbakterien an den Wurzeln der Pflanzen Luftstickstoff binden können. Dieser steht dann den Pflanzen als Nährstoff zur Verfügung. Beim erstmaligen Anbau von Lupinen oder nach einer längeren Anbaupause ist eine Impfung des Saatguts zu empfehlen. Dies bedeutet, dass das Saatgut vor der Aussaat mit den speziellen Bakterien gemischt wird. Dadurch wird eine ausreichende Ausbildung der Knöllchenbakterien gewährleistet, sodass der gebundene Luftstickstoff von den Pflanzen aufgenommen werden kann und keine zusätzliche Düngung der Pflanzen notwendig ist.

Die Aussaat der Sojabohnen erfolgte Ende April 2020. Neben den in der Region um Biberach angebaute Sorten wurden auch Sorten ausgesät, die bisher vor allem in warmen Lagen wie zum

Beispiel in der Rheinebene zu finden sind. Die Sorten für warme Lagen werden circa eine Woche später reif, bringen dabei jedoch etwas höhere Erträge. Sie werden nun auch auf ihre Eignung auf der Versuchsfläche in Ochsenhausen getestet.

Bei Sommerweizen und Sommergerste werden, wie bereits im Vorjahr, auch Sorten angebaut, die bisher noch keine Zulassung als Sorte besitzen. Diese Sorten können deshalb noch nicht auf Praxisbetrieben angebaut werden. Ihre Eigenschaften hinsichtlich Wachstum, Ertrag, Resistenz gegenüber Krankheiten und Inhaltsstoffen des Kornes werden bewertet. Diese Ergebnisse werden dann bei der Entscheidung, ob eine Sorte eine Zulassung bekommt, berücksichtigt.

Hinzugekommen sind auf der Winterweizenversuchsfläche einige neu zugelassene Sorten. Darunter sind Sorten, die ökologisch gezüchtet wurden, aber auch Sorten, die im konventionellen Anbau Verwendung finden und auf ihre Eignung für den Ökolandbau untersucht werden. Im Rahmen der Sortenprüfung bei Einkorn, einem Urgetreide, werden weitere Sorten mit den Namen Mono-verde und Enkidu angebaut und geprüft.

Fragen zu den Sorten und den Versuchsflächen beantwortet Katharina Eberhardt vom Landwirtschaftsamt Biberach unter Telefon 07351 52-6713 oder per E-Mail an katharina.eberhardt@biberach.de. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Besichtigungstermin zu vereinbaren.

Biomusterregion Biberach

Nicht nur beim Anbau, sondern auch bei der Vermarktung bietet das Landwirtschaftsamt Biberach den Ökolandwirten im Landkreis Unterstützung an. Die Bio-Musterregion Biberach wurde 2019 initiiert und wird vom Land gefördert. Seit September 2019 ist Regionalmanagerin Carola Brumm in Biberach im Einsatz und bringt die verschiedenen Akteure wie Landwirte, handwerkliche Verarbeiter, regionale Vermarkter und Verbraucher zusammen, um die Bio-Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung in der Region nachhaltig zu stärken. Neben der Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten sind die Bewusstseinsbildung für Verbraucher und Landwirte ein Arbeitsschwerpunkt.

Erste Themen sind zum Beispiel Bio in der Außer-Haus-Verpflegung, Bio-Zertifizierung von Streuobstwiesen, Musterbauernhöfe für Biodiversität oder die Zusammenarbeit mit der Biberacher Ernährungsakademie.

Ansprechpartnerin beim Landwirtschaftsamt ist Carola Brumm, Telefon 07351 52-6709 beziehungsweise per E-Mail an biomusterregion@biberach.de. Mehr Informationen sowie den aktuellen Newsletter finden Sie unter biomusterregionen-bw.de.



NABU Biberach

**„Stunde der Gartenvögel“
vom 8. - 10. Mai**

Auch während der Corona-Krise findet sie statt - die bundesweite Stunde der Gartenvögel. In diesem Jahr bereits zum 16. Mal. „Leider mussten wir alle geplanten Führungen zur Aktion absagen, so wie auch alle anderen Veranstaltungen bis Ende Mai“ berichtet der NABU Biberach. Doch mit der Stunde der Gartenvögel bietet sich für Naturfreunde eine tolle Möglichkeit, die heimische Vogelwelt auf eigene Faust zu erleben und gleichzeitig wichtige Daten für den Naturschutz zu liefern.

So funktioniert die Teilnahme

Große Vorkenntnisse, außer dem Interesse an der Vogelwelt, sind für die Teilnahme nicht nötig. Zählen kann man alle Vögel, die man im Garten oder örtlichen Park sehen oder hören kann. Im Laufe einer Stunde sollen von jeder Vogelart die höchste Zahl der dort beobachteten Vögel notiert werden - und zwar die höchste Zahl zu einem Zeitpunkt. Dieselbe Amsel fünfmal hin und herfliegen zu sehen, macht nicht fünf Amseln, sondern nur eine. Beobachtet werden kann zu einer beliebigen Stunde am 8., 9. oder 10. Mai. Melden kann man die Daten per online-Formular, durch die kostenlose NABU-App „Vogelwelt“, per Meldecoupon mit der Post



oder am 9. Mai auch telefonisch unter der kostenlosen Rufnummer 0800-1157-115. Bestimmungshilfen für die heimischen Vogelarten und umfassende Informationen zur Aktion und Meldung der Daten findet man auf www.nabu-bc.de

Besonderer Fokus liegt auf der Blaumeise

Viele Menschen haben in den letzten Wochen während der Ausgangsbeschränkungen den Wert der Natur vor Ihrer Haustür wieder neu schätzen gelernt. Der NABU hofft daher, dass sich dies in einer besonders regen Beteiligung an der Vogelzählung niederschlägt. Denn je mehr Menschen teilnehmen, umso aussagekräftiger werden die gewonnenen Ergebnisse. In diesem Jahr erwarten die Ornithologen des NABU die neuen Gartenvogelraten mit besonderer Spannung und Sorge. Eine der häufigsten und beliebtesten Arten, die Blaumeise, ist derzeit in Teilen der Republik durch ein auffälliges Massensterben aufgrund einer bakteriellen Infektion bedroht. Die Zählung soll daher auch Auskunft darüber geben, ob sich dies in den Bestandstrends der Blaumeisen in den besonders betroffenen Gebieten widerspiegelt.

Jetzt aktiv werden

Blumen aussäen, Nisthilfen für Wildbienen bauen oder wilde Ecken schaffen - vielleicht bietet sich gerade jetzt die Gelegenheit für kleine Naturprojekte, die man schon immer einmal umsetzen wollte. Wer mehr Natur in seinem Umfeld erleben und Gartenvögeln helfen möchte, sollte seinen Hof oder Garten zum Mini-Naturschutzgebiet machen. Hilfe dazu findet man auf www.nabu.de unter dem Stichwort „Tipps für einen vogelfreundlichen Garten“. Und wer weitere Ideen zum Naturerleben sucht, insbesondere für Kinder, der kann sich bei sabine.brandt@nabu-bw.de zum Spezial-Newsletter anmelden und wird einmal wöchentlich mit Infos, Tipps, Spielen und Anregungen für das reale und auch digitale Naturerleben versorgt. Und auch online kann man das Naturgeschehen verfolgen - bei einem Blick auf die Nestkameras der Störche und Dohlen der Stadt Biberach. Ab Anfang Mai ist in beiden Nestern mit Nachwuchs zu rechnen. Den Link findet man auf der homepage des NABU Biberach.

Stadtbusse fahren wieder regulär

Seit dem 4. Mai fahren die Linienbusse der Stadtwerke Biberach wieder regulär nach dem Schulfahrplan. Dies bedeutet, dass neben den Fahrten ohne Verkehrsbeschränkung auch wieder Fahrten mit der Einschränkung „S“ gefahren werden. Lediglich bei den Anrufsammeltaxifahrten gibt es noch Einschränkungen. Die letzte Anrufsammeltaxifahrt beginnt um 00:00 Uhr am ZOB/Bahnhof. Alle späteren AST-Fahrten entfallen.

Ab Montag werden auch wieder alle Verstärkerfahrzeuge eingesetzt, um den Fahrgästen viel Platz zur Einhaltung des Mindestabstands zu gewähren. „Wir werden unter Volllast fahren, damit unsere Fahrgäste viel Platz haben“, erklärt Helmut Schilling, Leiter des Öffentlichen Personennahverkehrs bei den Stadtwerken. Weiterhin sind Fahrgäste ab dem siebten Lebensjahr seit dem 27. April dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Dieser Mund-Nase-Schutz kann selbst genäht sein, es kann aber auch ein Tuch oder ein Schal verwendet werden. Die Stadtwerke informieren in den Bussen und auf ihrer Homepage über die Hygieneregeln im Öffentlichen Personennahverkehr.

B 312, Fahrbahndeckenerneuerung zwischen Uttenweiler und Ahlen

Seit Montag, 04. Mai 2020 bis voraussichtlich Mittwoch, 20. Mai 2020 ist die B312

in Richtung Riedlingen zwischen Uttenweiler und Ahlen voll gesperrt. Die Verkehrsführungen, Umleitungsstrecken, sind ausgeschildert.

Informationen über die mit dieser Baumaßnahme verbundene Verkehrsbeschränkung können auch im täglich aktualisierten Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg im Internet unter <https://verkehrsinfo-bw.de/baustellen> abgerufen werden

Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach

Zimmererhandwerk erlernen und gleichzeitig studieren: Ausbildung und Studium „Holzbau - Projektmanagement“ Momentan genug von Schule, aber dennoch den Wunsch zu studieren und dabei noch Geld verdienen?

„Holzbau - Projektmanagement“ bietet beides: Ausbildung zum Zimmerer und gleichzeitig Studium 1. Semester Holzbau Projektmanagement / Bauingenieurwesen

Zielgruppe sind junge Leute mit Hochschulzugangsberechtigung, die im Bereich Holzbau Führungspositionen anstreben. Die Dauer des gesamten Ausbildungsganges beträgt fünf Jahre und drei Monate. Die Absolventen erwerben während ihrer Ausbildungszeit folgende Qualifikationen:

- * Gesellenbrief im Zimmererhandwerk
- * Polier im Zimmererhandwerk
- * Hochschulabschluss Bachelor of Engineering im Studiengang Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen
- * Meister im Zimmererhandwerk

Nächster Ausbildungsstart: September 2020

Bewerbungsschluss 31. Mai 2020

Studienplätze maximal: 20

Informationen und Anmeldung unter:

Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach

Wolfgang Schafitel - 07351 44091 55

E-Mail: schafitel@zaz-bc.de

www.zimmererzentrum.de

Rückmeldungen von Teilnehmern finden Sie unter

<http://zimmererzentrum.de/ausbildung/duales-studium-bibera-cher-modell/feedback/>

Bundesagentur für Arbeit

Neue Kurzarbeit-App der Bundesagentur für Arbeit

Ab sofort steht den Unternehmen die neue App der Bundesagentur für Arbeit in den App-Stores von Apple und Google zur Verfügung. Mit der App wird die Anzeige von Kurzarbeit sowie der Antrag auf Kurzarbeitergeld (KuG) noch einfacher.

Nicht nur in der Krise hat die Erreichbarkeit für Privatpersonen sowie Unternehmen für die Bundesagentur für Arbeit oberste Priorität. Doch erst recht jetzt in der Krise möchte sie mögliche Innovationen noch schneller vorantreiben und umsetzen. „Von der Weiterentwicklung unserer Online- und IT-Verfahren profitieren alle. Die App erleichtert den Unterlagenversand von Kurzarbeit-Anzeigen und Kurzarbeit-Anträgen an die Arbeitsagentur. Je schneller die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen, umso früher können beantragte Leistungen an die Betriebe ausgezahlt werden“, betont Mathias Auch, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ulm, anlässlich der Einführung der App.

Sobald die KuG-App aus dem App-Store heruntergeladen wurde, können ohne vorherige Anmeldung die Unterlagen zu KuG-Anzeigen und -Anträgen per Smartphone-Kamera eingescannt, hochgeladen und per E-Mail direkt an die zuständige Agentur versendet werden. Über die eingegebene Postleitzahl wird der Betriebssitz ermittelt und die Dokumente automatisch an die richtige Stelle geroutet.

Zu finden ist die kostenlose App unter dem Namen Kurzarbeit App in den App-Stores von Apple und Google.

Sollten Arbeitgeber dennoch Fragen haben zum Thema Kurzarbeit oder auch anderen Themen, können diese sich montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr an die Arbeitgeber-Hotline 0800 4 5555 20 wenden.

Agentur für Arbeit Ulm

Antworten auf Fragen zur Kurzarbeit

Kurzarbeit ist Krisenüberbrückungsinstrument

Seit Anfang März haben im Bezirk der Agentur für Arbeit Ulm über 4.600 Betriebe Kurzarbeit angemeldet. Viele dieser Betriebe nutzen das Instrument zum ersten Mal. Das führt zu Fragen und



manchmal auch Unsicherheit bei der Inanspruchnahme, wie die Agentur für Arbeit in vielen telefonischen Beratungsgesprächen feststellt. Die Themen reichen dabei vom Anzeigeverfahren bis zur Überweisung von Kurzarbeitergeld. „Kurzarbeit ist ein vielfach bewährtes Krisenüberbrückungsinstrument. Sie bewahrt Arbeitnehmer vor Arbeitslosigkeit und ermöglicht es Unternehmen, nach der Krise mit ihrer eingespielten Stammbesetzung schnell wieder durchzustarten“, sagt Mathias Auch, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ulm und fügt an: „Kurzarbeit ist keine kurzfristige Liquiditätshilfe für Unternehmen.“

Auf häufig gestellte Fragen zu Voraussetzungen, Verfahren und Abrechnung von Kurzarbeit, gibt die Agentur für Arbeit Antworten.

Wie läuft der Anzeige- und Auszahlungsprozess von Kurzarbeitergeld?

Beim Kurzarbeitergeld gibt es zwei Antragsstufen. Bei der Anzeige von Kurzarbeit prüft die Arbeitsagentur, ob grundsätzlich die Fördervoraussetzungen vorliegen. Liegen diese vor, kann Kurzarbeit realisiert werden. Die Anzeige von Kurzarbeit löst also noch keine Zahlung aus. Das Instrument ist auf einen flexiblen Einsatz im Betrieb ausgelegt. Deshalb wird Kurzarbeit immer rückwirkend, also nach Abschluss eines Monats, in dem kurzgearbeitet wurde, abgerechnet. Für das Einreichen dieser Monatsunterlagen hat der Arbeitgeber drei Monate Zeit. Abrechnungen für den März müssen zum Beispiel bis spätestens Ende Juni eingereicht werden. Der Betrieb überweist das Kurzarbeitergeld zunächst mit dem übrigen Monatslohn an die Beschäftigten, tritt also in Vorleistung. Danach reicht er die Abrechnung bei der Arbeitsagentur ein. Erst nach Einreichen und Prüfung dieser monatlichen Abrechnungen darf die Arbeitsagentur das Kurzarbeitergeld für den abgeschlossenen und abgerechneten Monat überweisen.

Warum wird nachträglich abgerechnet?

Das ist gesetzlich geregelt. Damit wird den Arbeitgebern ermöglicht, Kurzarbeit flexibel einzusetzen. Verbessert sich beispielsweise die Auftragslage, wird einfach weniger kurzgearbeitet oder mit weniger Beschäftigten. Umgekehrt kann bei schlechteren Bedingungen die Kurzarbeit ausgeweitet und auch auf mehr Beschäftigte erweitert werden. Das kann der Betrieb flexibel entscheiden - dafür muss dann nicht jedes Mal neu Kurzarbeit angemeldet werden.

Wie lange brauchen Arbeitsagenturen, um Anträge zu bearbeiten und das Kurzarbeitergeld zu überweisen?

„Unsere Priorität Eins plus ist eine schnelle und zuverlässige Leistungsgewährung, um die Liquidität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sichern. Dafür haben wir uns im laufenden Betrieb umorganisiert und unser Personal im Bereich Kurzarbeitergeld massiv aufgestockt“, sagt Mathias Auch. Im Regelfall sind die Abrechnungen binnen 15 Tagen bearbeitet und angewiesen. Derzeit geht es, wenn alle Unterlagen vorliegen, deutlich schneller.

Wie erhalten Beschäftigte Kurzarbeitergeld?

Der Arbeitgeber zahlt wie üblich den Lohn für tatsächlich geleistete Arbeit. Für die Ausfallstunden geht der Arbeitgeber in Vorleistung und zahlt das Kurzarbeitergeld zusammen mit dem Monatslohn aus. Beschäftigte müssen keinen Antrag bei der Arbeitsagentur stellen.

Wer bekommt Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeitergeld kann nur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bezogen werden. Für geringfügig Beschäftigte besteht kein Anspruch, da der Arbeitgeber keine Sozialbeiträge zur Arbeitslosenversicherung abführt. Allerdings zählen geringfügig Beschäftigte (so genannte Minijobber) bei den Fördervoraussetzungen mit. So muss für mehr als zehn Prozent der Belegschaft ein Arbeitsausfall von je mindestens zehn Prozent vorliegen. In bestimmten Fällen können auch Auszubildende Kurzarbeitergeld bekommen. Allerdings erst nach einem Arbeitsausfall von 6 Wochen oder 30 Arbeitstagen. Bis dahin bekommen sie die volle Ausbildungsvergütung.

Wie lange kann Kurzarbeitergeld bezogen werden?

Kurzarbeitergeld kann für maximal zwölf Monate bezogen werden. Seit kurzem können Betriebe bis zu 21 Monate Kurzarbeitergeld beziehen, sofern der Anspruch bereits im letzten Jahr entstan-

den ist. Betriebe, bei denen die bisherige 12-monatige Bezugsdauer in der Zeit von Januar bis März 2020 bereits ausgelaufen ist, werden von der Verlängerung ebenfalls erfasst. Die Betriebe müssen Kurzarbeit vor der Inanspruchnahme erneut formlos bei der Arbeitsagentur anzeigen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.arbeitsagentur.de/corona-kurzarbeit

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter.

Sonstiges - Umlandgemeinden

Frauenselbsthilfe nach Krebs und Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Biberach

Terminabsagen

Leider entfallen der geplante Ausflug der Frauenselbsthilfe nach Krebs am 14. Mai und das Treffen der Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Biberach am 18. Mai.

Demenzpflege der Seniorengenossenschaft Riedlingen e.V.

Briefaktion „Vergiss Mein nicht“

Die Demenzpflege der Seniorengenossenschaft Riedlingen e.V. ruft das Projekt „Vergiss Mein nicht“ ins Leben.

Da für die Senioren in der Wohnanlage der Seniorengenossenschaft Riedlingen e.V. und demenzerkrankten Tagesgästen keine sozialen Kontakte und wenn, dann nur sehr eingeschränkt möglich sind, möchte man dort mit schönen Briefen, Gedichten, Briefen etc. diesen eine Freude machen und ihnen ein Lächeln ins Gesicht und Herz zaubern. Es kamen schon viele tolle Bilder, Basteleien und Briefe an, welche von den MitarbeiterInnen der Demenzpflege an ihre Schützlinge verteilt wurden. Die strahlenden Augen der Freude zu sehen ist einfach ein großartiges Gefühl! Wir sind die Postboten, die Grüße der Freude und Hoffnung verteilen dürfen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Demenzpflege freuen sich über einen vollen Briefkasten.

Sendet einfach euren persönlich gestalteten Gruß an die Demenzpflege, Rösslegasse 4, 88499 Riedlingen

Nistkasten- u. Vogelschutzmuseum vorläufig geschlossen

Da es zur Zeit verboten ist, Museen etc. zu öffnen, ist auch das Nistkasten- und Vogelschutzmuseum in Ringschnait von Gerhard Föhr betroffen.

Weitere Infos zu Nistkästen und Vogelschutz unter Tel.07352/2579 oder www.Nistkastenmuseum.de

Für benötigte Vogelschutzartikel zum Selbstkostenpreis ist zur Zeit ein Hol- und Bringservice eingerichtet.

Übrigens werden Nistkästen bis August zum Brüten benutzt und nicht nur jetzt im Frühjahr.

**„Die Welt lebt von Menschen,
die mehr tun als ihre Pflicht!“**

Schauspieler Ewald Balsler

Setzen Sie auf Solidarität!

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen
 Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23
 E-Mail: gemeinde@warthausen.de
 Internet: www.warthausen.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr
 Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG
 Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
 Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
 Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0
 Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags

Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried

Danke liebe Mutter!

Alles Liebe und Gute zum Muttertag!

Bitte beachten Sie, dass Sie Blumensträuße nur auf Vorbestellung oder vorgefertigte freie Sträuße kaufen können.

Weitere schöne Geschenk-Ideen:

- geschmückte Topfpflanzen
- Balkonblumen
- Obst- und Gemüse-Geschenkkörbe auf Vorbestellung

Unsere Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 09.00 - 12.15 Uhr
 14.00 - 18.00 Uhr
 Sa. 08.00 - 12.15 Uhr



HUCHLER
 GMBH & Co. KG
 BAUUNTERNEHMEN

Ausführung: Bahnhofstraße 10
 88447 Warthausen
 Telefon 0 73 51 / 99 68
■ Rohbau- und Umbauarbeiten
■ Altbausanierungen Fax 0 73 51 / 1 79 22
www.huchler-bau.de - E-Mail: info@huchler-bau.de

Trotz Krise immer für Sie erreichbar

Druck + Verlag **WAGNER** Tel. 07154 8222-0
info@duv-wagner.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

RÖHM Kies
 MIT RÖHM ALS PARTNER IST GUT BAUEN!

Wir kaufen landwirtschaftliche Flächen!

Wir freuen uns über Ihren Anruf oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Telefon: 0 73 56 / 93 61-0
 Mail: info@roehm-gruppe.de



Rollladen und Sonnenschutztechnik

Marco Schweikhardt - Rollladen, Jalousien, Raffstore
 Schulze-Delitzsch-Weg 4 - Markisen, Sonnenschutz
 88400 Biberach - Fliegengitter, Fenster, Türen
 - Rollladenkasten Abdichtungen

Tel.: 07351 / 72830 - Rollladenmotoren
 Fax.: 07351 / 14066 inkl. elektrischer Installation
 E-Mail: e.schweikhardt@t-online.de



Angebot aus eigener Schlachtung und Produktion
 vom 06.05.2020 - 09.05.2020

Schweinerücken	kg	10,50 €
Lyoner	kg	10,50 €
Auch kleine Portionswürste		
Presskopf	kg	11,50 €
Vorderschinken	kg	12,90 €
Debreciner	kg	13,90 €
Mettwurst fein	kg	11,50 €
Auch kleine Portionswürste		
Ital. Stilsfer-Bergkäse	kg	19,90 €

Von Brot, Nudeln, Mehl, Eier, Kartoffeln,
 Linsen und Milch über selbstgekochte fertige
 Gerichte können Sie bei uns alles bestellen.

Gerne nehmen wir Ihre Bestellung entgegen.
 Telefonisch oder per E-Mail unter
partyservice-honold@t-online.de zur schnellen
 Abholung ... oder sicherem Lieferservice!

Ehinger Straße 48 • 88447 Warthausen
Telefon 0 73 51 85 97
Ihre Fam. Maier

HIER WERDEN SIE GUT BERATEN UND BETREUT

Reparatur Service



www.hifi-aktiv.de
& hifi aktiv
radio becker
 Reparaturen aller Fabrikate
 Brauerstraße 10 - Warthausen
 Fon 07351 - 75530

Immobilien Gallus
 Immobilien - Neubauten - Erneuerbare Energien - Finanzierungen - Versicherungen

- Wir suchen für vorgemerkte Kunden in Warthausen
Wohnungen und Häuser
 zum Kauf oder zur Miete -

Immobilien Gallus
 Wielandstr. 10 / 2. OG · 88400 Biberach an der Riß
 Tel. 07351 - 82 75 75 · Fax 07351 - 80 29 09
 pgbiberacherimmo@aol.com
www.immobilien-servicecenter-gallus.com

Reiter ELEKTRO



88400 Biberach · Aspachstraße 4 · Tel. 07351/72376
www.elektro-reiter.de · info@elektro-reiter.de

Wir suchen **Auszubildende (m/w/d)** zum
 Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik

Mayer wenn es um Ihren Garten geht

Gartenbau
 Landschaftsbau

Neu- und Umgestaltung 88447 Birkenhard
 Am Weiher 8
 ... Pflaster- und Terrassenbelägen Tel. (0170) 3410298
 ... Hangsicherung
 ... Begrünung der Gartenanlage info@galabau-mayer.de



Wir sind für SIE da!
 ZUSAMMENHALTEN MIT ABSTAND

elsner.elsner
 WERBEAGENTUR



ICH BIN FÜR SIE DA

**AUTOBESCHRIFTUNG | FOLIEN
 AUFKLEBER | SICHTSCHUTZ
 SCHAUFENSTER | SCHILDER** uvm.
 Beratung, Grafikdesign, Ausführung

TAMARA FÖHR
 Leitung Werbetechnik
 07351 31001 | t.foehr@elsner-elsner.com

STELLENANGEBOTE

KIESWERKE DÜNKEL

Seit 1933 liefern wir Kies und Sand in höchster Qualität. Wir sind ein Unternehmen der erfolgreichen und innovativen Unternehmensgruppe Dünkel Holding in Schemmerhofen. Unser Team braucht Verstärkung, daher suchen wir ab sofort in Vollzeit:

Produktionsmitarbeiter m/w/d

Wir bieten Ihnen einen sicheren, abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit einem modernen Fuhrpark und einer leistungsgerechten Vergütung. Interesse? Dann senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte an:

Kieswerke Dünkel GmbH & Co. KG
 Herr Thorsten Bürgelt
 Ferdinand-Dünkel-Straße 6 | 88433 Schemmerhofen
 Tel. 07356 933-104 | buergelt@duenkel.de | www.duenkel.de

Für unsere Kunden suchen wir im Raum Ochsenhausen, Biberach, Laupheim

- Ein- und Zweifamilienhäuser
- Wohnungen
- Bauernhäuser
- land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Gerne helfen wir, auch Ihre Immobilie zu verkaufen.

Nutzen Sie unsere über 45-jährige Erfahrung in allen Immobilienfragen!

Weckerle GmbH & Co.
 Bahnhofstr. 5-7
 Ochsenhausen
 Tel. 07352/32 80
www.immoweckerle.de

